

444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 — WFG 1984)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESSTATES
Zl. 156/2-BR/84

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein

Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 — WFG 1984) in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

25. Oktober 1984

Dkfm. Dr. Frauscher

/%

Begründung des Einspruches des Bundesrates vom 25. Oktober 1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnungen sowie zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (Wohnbauförderungsgesetz 1984 — WFG 1984)

Das von der sozialistischen Koalitionsregierung beschlossene Wohnbauförderungsgesetz 1984 bringt eine dritte Belastungswelle für die Bevölkerung, eine krasse Benachteiligung des Wohnungseigentums gegenüber Mietwohnungen und einen inakzeptablen Scheinföderalismus und eine unzumutbare Bevormundung der Länder durch den Bund.

Den Ländern wird vorgeschrieben, daß sie

- auf Grund einer Meistbegünstigungsklausel Mietwohnungen auf jeden Fall maximal fördern müssen — alle Bestimmungen dürfen nur zum Nachteil von Wohnungseigentum angewendet werden,
- Wohnbeihilfen zahlen müssen für unzumutbare Belastungen, die vom Bund ausgelöst wurden,

- nur nach Rechtsformen, also nach Eigentum und Miete differenzieren dürfen, nicht aber nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in einem Land. So darf es etwa zwar eine höhere Förderung für Mietwohnungen, aber nicht für Wohnungen in einem Krisengebiet geben,
- ein Sechstel der Wohnbauförderungsmittel aus Landesmitteln dazuzahlen müssen, während der Bund nichts leistet,
- die teuren Sonderwohnbauprogramme aus Wohnbauförderungsmitteln durch Wohnbeihilfen sanieren müssen.

Darüber hinaus droht der Bund den Ländern die Entziehung der Wohnbauförderungsmittel an, wenn etwa die diskriminierenden Vorschriften gegen das Wohnungseigentum nicht eingehalten werden und Eigentumswohnungen oder Eigenheime besser gefördert würden. Den Ländern wird es in Hinkunft auch nicht mehr möglich sein, je nach Restlaufzeit eines Darlehens bei vorzeitiger Rückzahlung einen Nachlaß bis zu 50% zu gewähren, um rasch Wohnbauförderungsmittel wieder für den Neubau oder die Sanierung zu mobilisieren.

Der Bundesrat lehnt daher eine neuerliche Belastung der Bevölkerung, die Eigentumsfeindlichkeit und den Scheinföderalismus des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 ab und erhebt Einspruch.